

3
2010



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

3 | 2010

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Softwarechaos – Fiskus kann Steuern nicht zurückzahlen
 - Schlechte Zeiten auch für die versprochenen Steuersenkungen
 - Erfreuliches von Eismann und Partner
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
 - Auslandsbeteiligungen: Anzeigepflicht beachten!
 - Offene Forderungen:
Vorsicht bei externer Hilfe
 - Neue Informationspflichten für Dienstleister
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6**
 - Lohnsteuer – Leasingsonderzahlung – Entfernungspauschale
 - BFH-Entscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
 - Vorsteuerabzug bei Ausweis überhöhter Umsatzsteuer
 - Abfindung – Arbeitgeber schuldet eine Abfindung in der Regel brutto
 - Rechnungstellung bei ausländischem Leistungsort
 - Vermittlungstätigkeiten neben Bürotätigkeit
Provisionen an angestellte Mitarbeiter / Sozialversicherungspflicht

IN EIGENER SACHE

SOFTWARECHAOS –

Fiskus kann Steuern nicht zurückzahlen...

...lautete die Überschrift einer Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes.



Grund für die Panne in der Finanzverwaltung ist ein Programmierfehler im Steuerprogramm der Finanzverwaltung in der Anlage KAP. Das Steuerprogramm der Finanzverwaltung kann derzeit noch nicht alle möglichen Fallkonstellationen bearbeiten, die durch Einführung der sog. Abgeltungsteuer und die Verlustverrechnung zwischen mehreren Banken entstehen können. Die so vollmundig propagierte Steuervereinfachung ist wohl doch komplizierter als ursprünglich angenommen. Viele Steuerpflichtige müssen nun abwarten, bis der Programmierfehler behoben ist und auf Ihre Steuerrückerstattung warten.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, nochmals zu prüfen, ob Sie Ihren Kreditinstituten mitgeteilt haben, dass mit dem Abzug der Abgeltungsteuer und des Solidaritätszuschlages ggf. auch die pauschale Kirchensteuer abgeführt wird. Bei der Bearbeitung von Einkommensteuer-Erklärungen haben wir zwischenzeitlich die Erfahrung gemacht, dass viele Steuerpflichtige diese Angabe nicht gemacht haben, sodass die Abgeltungsteuer sowie Kirchensteuer nicht in der korrekten Höhe von den Banken einbehalten und abgeführt wurde. In diesen Fällen muss trotz Geltung der Abgeltungsteuer weiterhin eine Anlage KAP im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung erstellt werden, um den Fehler zu korrigieren. Bei vollständigem Steuerabzug durch die Banken können diese Anlage und die entstehenden Kosten in vielen Fällen entfallen. Weiterhin bitten wir Sie um Überprüfung, ob Ihre Freistellungsaufträge bei den Banken optimal verteilt sind.



Schlechte Zeiten auch für alle..., die sich von der schwarz-gelben Regierung in den nächsten Jahren Steuersenkungen versprochen haben.

Nach der NRW-Wahl hat Bundeskanzlerin Merkel diesen Hoffnungen eine klare Absage erteilt. Auch die FDP spricht zwischenzeitlich nur noch von einem zukünftig gerechteren Steuersystem. Die versprochenen Steuersenkungen fallen der Refinanzierung der Krisenfinanzen zum Opfer.

Erfreulicheres gibt es von Eismann und Partner zu berichten.



Herr Eismann gratuliert Frau Legath zur bestandenen Prüfung.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass unsere Auszubildende, **Frau Carmen Legath**, in unserer Kanzlei in Weidenberg im Juni erfolgreich ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten abgeschlossen hat.

Frau Legath wird künftig für Sie in unserer Kanzlei in Weidenberg tätig sein.

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Auslandsbeteiligungen: Anzeigepflicht beachten!

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf die Anzeigepflichten bei Auslandsbeteiligungen gegenüber den Finanzbehörden informieren.

Nach § 138 AO müssen sowohl natürliche Personen, als auch Kapital- und Personengesellschaften dem Finanzamt Meldung erstatten bei folgenden Auslandsbeziehungen:

- Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland,
- Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften,
- Erwerb von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn damit unmittelbar 25 % am Kapital dieser Gesellschaft erreicht wird,
- oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000,00 € beträgt.

Die Mitteilungen müssen innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis auf einem gesonderten Vordruck erstellt werden, ansonsten liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

Bei der Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften ist zwar die Gesellschaft verpflichtet, die obige Mitteilung vorzunehmen, Sie sind jedoch auf der sicheren Seite, wenn Sie die Meldung selbst vornehmen.

Bitte prüfen Sie, ob Sie ggf. entsprechende Meldungen noch vornehmen müssen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.



OFFENE FORDERUNGEN

Vorsicht bei externer Hilfe

Die Eintreibung von Außenständen bei säumigen Kunden ist zeit- und personalaufwendig. Daher schalten viele Unternehmen für diese Tätigkeit externe Dienstleister, wie Inkassobüros, ein.

Seit 01.04.2010 gelten neue Datenschutzvorschriften, die unbedingt beachtet werden müssen, um Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzung zu vermeiden.

Ab 01.04.2010 ist die Übermittlung von Daten privater säumiger Kunden nur noch zulässig,

- wenn die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist oder ein Schuldtitel (z. B. Vergleich, vollstreckbarer Schiedsspruch etc.) vorliegt,
- oder eine Forderung im Insolvenzverfahren festgestellt und nicht bestritten ist,
- oder der Betroffene die Forderung anerkannt hat.

Ist keiner der 3 Sachverhalte erfüllt, dürfen Sie Daten nur noch an das Inkassobüro melden, wenn

- der säumige Kunde nach Eintritt der Fälligkeit mindestens 2 x schriftlich gemahnt worden ist,
- zwischen der 1. Mahnung und der

Datenübermittlung mindestens 4 Wochen liegen,

- Sie den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung, jedoch frühestens bei der 1. Mahnung über die bevorstehende Übermittlung der Daten unterrichtet haben und
- der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat.

Leider wird hierdurch die Beitreibung von offenen Forderungen noch aufwendiger gestaltet. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die neuen Vorschriften unbedingt zu beachten. Bei Verstößen gegen diese neuen Regelungen drohen erhebliche Strafen und Schadenersatzforderungen.

Neue Informationspflichten für Dienstleister

Am 17. Mai 2010 ist die sog. **Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV)** in Kraft getreten. Diese Verordnung sieht umfangreiche Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor.

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Verordnung nachfolgend in Kürze:

1. Wer muss die DL-InfoV beachten?

Grundsätzlich alle **Dienstleistungsunternehmen** (z. B. Gewerbebetreibende in den Bereichen Handel, Gastronomie, Handwerk und IT-Dienstleistungen), aber auch **Freiberufler** (Architekten, Rechts- und Steuerberater).

Die neue Verordnung findet auf alle Fälle Anwendung, in denen ein Dienstleistungserbringer in der EU sowie in Deutschland tätig wird.

2. Ausdrücklich ausgenommen sind

- Finanzdienstleistungen,
- Private Sicherheitsdienste,
- Glücksspiele,
- Gesundheitsdienstleistungen,
- Arbeitsagenturen,
- Notare und Gerichtsvollzieher.

3. Welche Informationspflichten müssen erfüllt werden?

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen Informationen, die der Dienstleistungserbringer stets von sich aus, also ungefragt zur Verfügung zu stellen hat und Informationen, die er nur auf Anfrage zu erbringen hat.

Zusätzlich werden Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Preisangaben getroffen.

4. Wann müssen die Informationen gegeben werden?

Der Dienstleister muss die notwendigen Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.

5. Wie können die Informationen übermittelt werden?

Informationen, die stets zur Verfügung zu stellen sind, können wahlweise wie folgt übermittelt werden:

- Internet,
- Aufnahme in die allgemeinen Informationsunterlagen,
- persönliche Mitteilung,
- Aushang am Ort der Leistungserbringung an einem Ort, der dem Kunden leicht zugänglich ist.

6. Welche Informationen müssen Sie stets zur Verfügung stellen?

- Name, Firma und Rechtsform
- Angaben zur Kontaktaufnahme (Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse)
- Angabe von Registereintragungen (Handelsregister-, Vereins-, Genossenschaftsregister) unter Angabe des Registergerichtes und der Registernummer
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde
- Umsatzsteuer-ID-Nr. (falls vergeben)
- Angaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Angaben zum anwendbaren Rechts- und Gerichtsstand
- Angaben zu angebotenen Garantien

BETRIEBSFÜHRUNG

- Angaben zur Dienstleistung (wesentliche Merkmale der Dienstleistung)
- Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (falls eine solche besteht, müssen Angaben zu der Berufshaftpflichtversicherung gemacht werden, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers)

7. Angaben bei reglementierten Berufen

Bei Berufen, deren Zugang gesetzlich geregelt ist und solche, bei denen das Führen der betreffenden Berufsbezeichnung von bestimmten Voraussetzungen abhängt (z. B. Physiotherapeuten).

In diesen Fällen muss die gesetzliche Berufsbezeichnung, der Staat, in dem sie verliehen wurde und falls vorhanden, über die Mitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband informiert werden.

8. Folgende Informationen muss der Dienstleistungserbringer nur auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen
- Angaben zu ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten
- Angaben zu außergerichtlichen Schlichtungsverfahren

9. Erforderliche Preisangaben

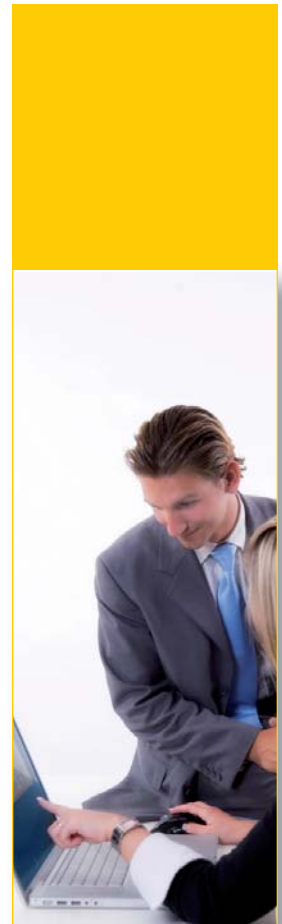
Sofern der Preis für Dienstleistung im vornherein festgelegt ist, muss der Dienstleister diesen vor der Erbringung der Dienstleistung mitteilen. In den anderen Fällen müssen Einzelheiten zur Berechnung oder ein Kostenvoranschlag zur Verfügung gestellt werden.

10. Mit welchen Folgen muss bei Verstößen gegen die Pflichten gerechnet werden?

Werden die geforderten Informationen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden können.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung sind die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte).

Da es sich um eine sehr umfassende Vorschrift handelt, können wir an dieser Stelle leider nicht auf alle Einzelregelungen eingehen, stehen Ihnen aber gerne für weitere Fragen zur Verfügung.



RECHTSPRECHUNG

Lohnsteuer – Leasingsonderzahlung – Entfernungspauschale



Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass mit dem Ansatz der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer auch eine Leasingsonderzahlung abgegolten ist, die ein Arbeitnehmer bei Neuabschluss eines Leasingvertrages für ein Fahrzeug, das er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, entrichtet.

Auch bei beruflich veranlassten Fahrten, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten

geltend macht und die 0,30 €-Pauschale in Ansatz bringt, ist die Leasingsonderzahlung mit der Pauschale abgegolten.

Für diese Fahrten besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Steuerpflichtige die tatsächlichen Kosten seines Fahrzeuges ermittelt und die Leasingsonderzahlung anteilig entsprechend der gewählten Leasingdauer in die Kostenberechnung mit einbezieht.

BFH-Entscheidung zum häuslichen Arbeitszimmer

Das ständige Hin und Her um die steuerliche Behandlung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer hat ein vorläufiges Ende gefunden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die seit 01.01.2007 geltende Regelung, die die

steuerliche Berücksichtigung der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers faktisch für die überwiegende Anzahl der Steuerpflichtigen ausgeschlossen hat, verfassungswidrig ist.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, eine Neuregelung zu finden, die verfassungsgemäß ist.

Sobald die Finanzverwaltung sich zum Urteil geäußert hat, werden wir Sie hierüber informieren.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Vorsteuerabzug bei Ausweis überhöhter Umsatzsteuer

Nicht selten kommt es vor, dass in Rechnungen anstatt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % der Regelsteuersatz (19 %) in Rechnung gestellt wurde.

Beispiel:

Ein Lieferant berechnet die Lebensmittel gegenüber dem Unternehmer mit 1.000,00 € zzgl. 190,00 € (= 19 % Umsatzsteuer, anstatt mit einer Umsatzsteuer von 7 %, 70,00 €).

In welcher Höhe darf der Leistungsempfänger Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen?

Der BFH hat diese Streitfrage nunmehr entschieden und festgestellt, dass, obwohl Umsatzsteuer in Höhe von 190,00 € ausgewiesen sind, lediglich ein Vorsteuerabzug von 70,00 € möglich ist. Ausgeschlossen ist auch ein Vorsteuerabzug von 7 % aus dem Bruttobetrag von 1.190,00 €, d. h. 77,85 €.

Weiterhin in voller Höhe unzulässig ist jedoch der Vorsteuerabzug, wenn Umsatzsteuer für eine an und für sich umsatzsteuerfreie Leistung in Rechnung gestellt wird. Die Entscheidung gilt nämlich nur für überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen.

ABFINDUNG –

Arbeitgeber schuldet eine Abfindung in der Regel brutto

Wenn in Aufhebungsverträgen einmalige Beträge genannt werden, handelt es sich - soweit keine weiteren Zusätze vorgenommen wurden - regelmäßig um eine Bruttoabfindung.

Etwas anderes gilt nur, wenn ausnahmsweise klar erkennbar ist, dass beide Parteien davon ausgehen, dass die Steuerlast vom Arbeitgeber übernommen werden soll.

Um spätere Streitigkeiten und Schwierigkeiten bei der Abrechnung zu vermeiden, sollte die Abfindung stets klar als Bruttozahlung bezeichnet werden.

RECHNUNGSTELLUNG BEI AUSLÄNDISCHEM LEISTUNGORT

Ab 01.01.2010 sind Unternehmer verpflichtet, in Fällen des sog. „Reverse-Charge-Verfahrens“ auf die Verlagerung der Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger hinzuweisen, wenn der Leistungsort nicht in Deutschland, sondern im Ausland liegt.

Dies können Sie mit folgenden Ergänzungen auf Ihrer Rechnung erfüllen:

„VAT-Reverse“ oder „Steuerschuld verlagert, Leistungsempfänger ist Steuerschuldner“

Beim sog. Reverse-Charge-Verfahren muss der Leistungsempfänger im Ausland die Umsatzsteuer für Sie in seiner Umsatzsteuer-Erklärung anmelden und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen. Gleichzeitig steht ihm in Höhe der Umsatzsteuer ein Vorsteuerabzug zu.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG



VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN NEBEN BÜROTÄTIGKEIT

Provisionen an angestellte Mitarbeiter/ Sozialversicherungspflicht

Insbesondere in der Versicherungsbranche bessern angestellte Mitarbeiter ihr Gehalt dadurch auf, dass sie dem Arbeitgeber Versicherungsverträge bzw. Neukunden vermitteln.

Hierfür gewährt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Provisionen.

Da die Akquise und Neuvermittlung von Kunden nicht vom eigentlichen Tätigkeitsfeld des angestellten Mitarbeiters umfasst ist, stellen sich viele Arbeitgeber auf den Standpunkt, es handelt sich hier nicht um eine einheitliche abhängige Tätigkeit, sodass die bezahlten Provisionen nicht den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen wurden. Zur Dokumentation dieser Rechtsauffassung wurde in vielen Fällen auch noch ein Handelsvertretervertrag abgeschlossen. Das LSG Berlin hat in einer aktuellen Entscheidung jedoch klargestellt, dass solche Konstellationen als einheitliche abhängige Tätigkeit anzusehen sind mit der Folge, dass die Provisionen der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

In dem entschiedenen Fall waren die Angestellten im Handelsvertretervertrag nicht als Handelsvertreter, sondern als Mitarbeiter bezeichnet und die Vermittlungstätigkeit wurde in den Räumen des Arbeit-

gebers ausgeübt. Auch war die Kundenakquise in den Ergänzungen zum Arbeitsvertrag vorgesehen.

Selbst wenn die vertraglichen Grundlagen und die tatsächliche Durchführung der Tätigkeiten des Arbeitnehmers klar voneinander abgrenzbar sind, ist zu beachten, dass auch bei Selbstständigkeit Rentenversicherungspflicht besteht, wenn der vermeintlich Selbstständige in seiner selbstständigen Tätigkeit nur für einen Auftraggeber tätig ist und selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.



IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grieffhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Ausbildungszentrum Polygraphie e.V.
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

630 Stück | August 2010

Bildquellen:

S. 2: aboutpixel.de / Finanzamt © Rainer Sturm
S. 3: aboutpixel.de / Series 1: Die Welt © Tobias Wölki
S. 4: aboutpixel.de / Handwerkzeug 4 © Rainer Sturm
S. 5: aboutpixel.de / office-szene 12 © Sven Brentrup
S. 6 oben: aboutpixel.de / Organic Tunnel 03 © Murat Dagci mdconcepts.de
S. 6 unten: aboutpixel.de / Schreibtisch02 © Thorwald Hoffmann
S. 7 oben: aboutpixel.de / Haben © R. Brack
S. 7 unten: aboutpixel.de / Da, nimm schon! © Thomas Weißenfels
S. 8: Ingram / Ultimate Business